

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

3. Feber 1958

Die Einsichtnahme in oberstgerichtliche Entscheidungen182/A.B.

zu 192/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Die Abgeordneten Dr. G r e d l e r und Genossen haben in der Sitzung des Nationalrates vom 3. Dezember 1957 die Notwendigkeit betont, der rechtssuchenden Bevölkerung die Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes zugänglich zu machen. Sie haben daher die Anfrage gestellt, ob der Bundesminister für Justiz bereit ist, zu veranlassen, dass beim Evidenzbüro des Obersten Gerichtshofes die Einsicht in Entscheidungen sowie die Abgabe von Gleichschriften derselben gleicherweise wie beim Verfassungs- und beim Verwaltungsgerichtshof geübt wird.

Diese Anfrage beantwortet Bundesminister für Justiz Dr. T s c h a d e k wie folgt:

Die Einsichtgewährung im Verfahren vor den ordentlichen Gerichten ist gesetzlich geregelt. Sie kann daher nicht unter Berufung auf die Praxis beim Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof abgeändert werden.

Die Erteilung von Auszügen und Abschriften von Urteilen und Beschlüssen im gerichtlichen Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten an dritte Personen ist an sich zulässig. Sie ist jedoch erst nach der Zustellung der schriftlichen Urteils- und Beschlussausfertigungen an die Partei möglich (§§ 418 Abs. 3, 430 ZPO.) und gemäss § 219 Abs. 2 ZPO. an die Bedingung geknüpft, dass beide Parteien des Rechtsstreites zugestimmt haben. Fehlt eine solche Zustimmung, so können Auszüge und Abschriften aus den Prozessakten, daher auch Auszüge und Abschriften von Urteilen, dem Dritten, insoweit er ein rechtliches Interesse glaubhaft macht, vom Vorsteher des Gerichtes ausgefolgt werden. Die gleichen Grundsätze gelten im Exekutionsverfahren (§§ 73, 78 EO.). Im Ausserstreitverfahren fehlt eine ausdrückliche gesetzliche Regelung im Ausserstreitpatent; daher müssen die Bestimmungen der ZPO. analog angewendet werden. Auch im Strafverfahren ist die Einsichtgewährung ausdrücklich geregelt (§ 82 StPO.).

Die unbeschränkte Gewährung der Einsicht in Entscheidungen sowie die Abgabe von Gleichschriften ist daher nach dem Gesagten ausgeschlossen.

Hiezu kommt noch, dass durch die Veröffentlichung aller bedeutsamen Entscheidungen in Sammlungen und Zeitschriften gewährleistet ist, dass sich jeder Rechtssuchende über die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes informieren kann.

Die Bereitstellung von Auskünften wäre übrigens im Hinblick auf den Personalstand des Obersten Gerichtshofes nicht möglich.

Das Bundesministerium für Justiz ist daher nicht in der Lage, die in der Anfrage gewünschten Massnahmen zu treffen.